

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Superintendentinnen und Superintendenden,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Synodalbeauftragte für Flüchtlingsarbeit,
Kreissynodalvorstände, Presbyterien,
Ämter, Schulen und Einrichtungen der EKvW

nachrichtlich:

Mitglieder der Kirchenleitung,
Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

214.21

04.05.2020

Rundschreiben Nr. 20/2020

Kirchenasyl

- I. **Generelle Voraussetzungen des Kirchenasyls**
- II. **Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2015**
- III. **Dauer und Beendigung des Kirchenasyls**
- IV. **Fortgeltung der Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“ vom 19. Juni 1995**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 14/2018 und die vorhergehenden Rundschreiben¹. Es stellt alle bisherigen Veränderungen in dem zwischen der evangelischen und katholischen Kirche und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vereinbarten Verfahren dar (vgl. II). Eine **To-Do-Liste** zum **Ablauf dieses Verfahrens** ist **Bestandteil dieses Rundschreibens**. Sie wird bei Veränderungen laufend aktualisiert und ist bei jedem Kirchenasyl neu herunter zu laden.

Das Rundschreiben und der jeweils aktuelle Stand der **To-Do-Liste** werden veröffentlicht

- im Fachinformationssystem Kirchenrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen
<https://www.kirchenrecht-ekvw.de/>
- auf der Homepage der EKvW
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/themen/flucht-und-asyl/>
- auf der Homepage des Instituts für Kirche und Gesellschaft
<http://www.kircheundgesellschaft.de/das-institut/flucht-migration-integration/kirchenasyl/>.

¹ Rundschreiben 3/2017, 16/2015 und 13/2015

I. Generelle Voraussetzungen des Kirchenasyls

Nach der Rechtsauffassung des Landeskirchenamtes² sind Kirchengemeinden im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz i. V. m. dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung unter den nachstehenden Voraussetzungen dazu befugt, ein Kirchenasyl zu gewähren, um im Wege der sog. Interzession für einen Flüchtling einzutreten. I. S. d. Kirchenrechts bedeutet Interzession, dass die Kirche den Beistand für Bedrängte gegenüber staatlichen Organen als seelsorgliche und diakonische Aufgabe ansieht.³ Dabei begründet das **Kirchenasyl** allerdings **kein Widerstandsrecht** gegen den Staat. Ggf. kann von der Ausländerbehörde die Abschiebung gleichwohl durchgeführt werden. Das Kirchenasyl soll aber für eine neue Gesprächssituation zwischen Staat und Flüchtling, begleitet von der Kirche, sorgen.

Das Kirchenasyl wird den Schutzsuchenden ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion pp. gewährt.⁴

Folgende **Voraussetzungen**⁵ gelten für sämtliche Fälle **eines Kirchenasyls** – unabhängig von den bestehenden und ggf. zusätzlich zu beachtenden Vereinbarungen mit dem BAMF (vgl. II.) und den zuständigen Ministerien in NRW (vgl. IV.):

1. Die Bitte um Kirchenasyl geht vom Flüchtling aus und wird an eine Kirchengemeinde gerichtet. Besondere Einwanderungsanreize werden durch das Kirchenasyl nicht geschaffen.
2. Das Kirchenasyl wird gewährt, um „im individuellen Einzelfall begründbare besondere Härten“⁶ (bei Abschiebung drohen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder sonst nicht hinnehmbare humanitäre Härten) abzuwenden.
3. Das Presbyterium sieht keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung (**ultima ratio**) als durch die Gewährung eines Kirchenasyls. Zur Begründung des individuellen Härtefalls i. S. d. Nr. 2 ist eine schriftliche Stellungnahme zu erarbeiten (im Dublin-Verfahren ist ein sog. Dossier für das BAMF zu erstellen).
4. Vor Beginn des Kirchenasyls ist ein ordnungsgemäßer Beschluss des Presbyteriums zu fassen.

In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist, kann gem. Art. 71 Abs. 3 der Kirchenordnung eine einstweilige Anordnung getroffen werden; wegen der Bedeutung des Kirchenasyls ist aber umgehend ein Presbyteriumsbeschluss zu erwirken.

² Fußend auf dem Thesenpapier des Rates der EKD „Beistand ist nötig, nicht Widerstand“ vom 9./10. September 1994 und auf der Grundlage mehrerer jur. Monographien (s. Fn. 3 und 5)

³ Vgl. Grefen, Jochen, Kirchenasyl im Rechtsstaat: Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik, Duncker & Humblot Verlag, 2001, S. 146.

⁴ In Absprache mit der Koptisch-Orthodoxen Kirche (Diözese Norddeutschland) leistet die EKvW insbesondere auch Kirchenasyl für koptische Christen, zumal diese nicht an der Vereinbarung mit dem BAMF beteiligt waren.
⁵ Vgl. auch Görisch, Christoph, Kirchenasyl und staatliches Recht, Duncker & Humblot Verlag, 2000, S. 267.

⁶ So auch im Ergebnisvermerk zum Gespräch des Präsidenten des BAMF mit dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe.

5. Das Kirchenasyl wird offen gewährt.

Mit **sofortiger Meldung** – und zwar vor, spätestens unmittelbar bei Beginn des Kirchenasyls – sind die zuständigen staatlichen Stellen in Kenntnis zu setzen, ebenso die kirchlichen Stellen.

Hinweis: Die offene Durchführung des Kirchenasyls bedeutet hingegen nicht, dass die Öffentlichkeit z. B. durch die Tagespresse von der Gewährung in Kenntnis gesetzt werden muss! Eine Veröffentlichung soll mit dem Beauftragten für Zuwanderungsarbeit (in Fällen zu II. mit dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin für Kirchenasyl der EKvW) vorab abgestimmt werden.

6. Die Kirchengemeinde gewährleistet die seelsorgliche Begleitung und übernimmt die Versorgung (im Rahmen einer existenziellen Grundsicherung in Form von Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung).

Das Rundschreiben 27/2015 zum Versicherungsschutz bei Kirchenasyl ist zu beachten.

7. Das Kirchenasyl ist auf die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde beschränkt.

Im Verfahren zu II. sind die Verfahrensschritte gemäß der **To-Do-Liste unbedingt** einzuhalten. In sonstigen Verfahren ist die To-Do-Liste entsprechend anzuwenden.

In Fällen, in denen sich ein Kirchenasyl abzeichnet, empfiehlt es sich, **frühzeitig** das Landeskirchenamt und den **Beauftragten** für Zuwanderungsarbeit (in den Fällen zu II. den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Kirchenasyl der EKvW) unter **Beteiligung der Superintendentin oder des Superintendenten** einzubeziehen. Zudem bitten wir Sie, das Landeskirchenamt über die wesentlichen Entwicklungen des gewährten Kirchenasyls informiert zu halten. Insbesondere ist auch über die Beendigung des Kirchenasyls und dessen Ergebnis zu informieren.

II. Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 24. Februar 2015

Am 24. Februar 2015 fand zum Thema Kirchenasyl ein Gespräch zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe mit dem Präsidenten des BAMF statt. In einem Ergebnisvermerk wurde verbindlich festgehalten, wie Kirchenasyle in Dublin-Fällen ablaufen sollen.

In der Dublin III-Verordnung⁷ wird geregelt, welcher Mitgliedstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies ist in der Regel der Mitgliedstaat, in den der Asylsuchende zuerst eingereist ist. Die Rücküberstellung in den zuständigen Mitgliedstaat hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen, andernfalls geht die Zuständigkeit auf den Staat über, in dem sich die antragstellende Person aufhält. Die Frist kann auf höchstens 18 Monate verlängert werden, sofern die Person flüchtig ist.⁸

⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-Verordnung).

⁸ ebd. Art. 29 Abs. 2.

Grundsätzlich kann die Bundesrepublik Deutschland auch vor Ablauf der Überstellungsfrist die Verantwortung für die Durchführung eines Asylverfahrens an sich ziehen und das Asylbegehren prüfen (sogenanntes Selbsteintrittsrecht).⁹

Im Gespräch am 24. Februar 2015 zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD, dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe und dem Präsidenten des BAMF wurde ein Verfahren vereinbart, um in besonderen individuellen Härtefällen den Dublinbescheid noch einmal auf die Möglichkeit eines Selbsteintritts hin zu überprüfen. Diese Einzelfallprüfung soll möglichst noch vor dem Eintritt in ein Kirchenasyl und vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach der Dublin III-Verordnung erfolgen.

Inzwischen fordert das BAMF nach abschlägiger Entscheidung über den Selbsteintritt die Personen im Kirchenasyl auf, dieses binnen 3 Tagen zu verlassen und sich bei der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Unterkunft zu melden, in der sie vor Beginn des Kirchenasyls untergebracht war. Geschieht dies nicht, stuft das BAMF die Person als „flüchtig“ ein und setzt die Überstellungsfrist auf 18 Monate herauf. Mittlerweile liegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten vor (für NRW insb. Beschluss OVG NRW vom 29.08.2019, Az.: 11 A 2874/19.A), nach denen eine generelle Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate rechtswidrig ist. Zum einen handelt es sich um eine Höchstfrist, die im Rahmen einer Ermessensausübung begründet werden müsste. Zum anderen ist die Person tatsächlich nicht flüchtig, da ihr Aufenthalt bekannt ist und sie deshalb ggf. von den staatlichen Stellen abgeholt werden könnte.

In Folge der Vereinbarung haben die Landeskirchen über die EKD dem BAMF sog. Ansprechpartner benannt. In Fällen eines Kirchenasyls führt in der EKvW allein dieser Ansprechpartner die Kommunikation mit dem BAMF.

Namen und Kontaktdaten des/der von der Evangelischen Kirche von Westfalen benannten Ansprechpartners/Ansprechpartnerin sind der To-Do-Liste zu entnehmen.

Für die Härtefallprüfung durch das BAMF hat die **Kirchengemeinde ein Dossier** (schriftlicher Antrag mit Begründung) **zu erstellen und beim BAMF vorzulegen**. In dem Dossier ist insbesondere darzustellen, inwiefern in diesem Einzelfall eine besondere Härtefallsituation gegeben ist, die zu dem Kirchenasyl führt. Die Erarbeitung dieses Dokuments erfolgt nicht durch den Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen, sondern soll in den jeweiligen Strukturen vor Ort erfolgen. Es empfiehlt sich dringend, eine örtliche (z. B. kirchliche oder diakonische) Flüchtlingsberatungsstelle und eine spezialisierte Rechtsanwältin oder einen spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Das Dossier ist dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten. Er/Sie berät im Einzelfall über Inhalt und Umfang des Dokuments und fordert ggf. noch zur Ergänzung auf. Anschließend wird es ihm/ihr zur Weiterleitung an das BAMF zugestellt.

Die Handreichung „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt... Kirchenasyl im Raum der evangelischen Kirchen“¹⁰ kann für das Verfahren mit hinzugezogen werden.

⁹ ebd. Art. 17 Abs. 1.

III. Dauer und Beendigung des Kirchenasyls

Grundlage für den Beginn eines Kirchenasyls ist immer ein Beschluss des Presbyteriums über die Gewährung des Kirchenasyls. Das Kirchenasyl sollte nicht befristet beschlossen werden, insbesondere nicht im Hinblick auf die Fristen der Dublin III-Verordnung für einen Selbsteintritt.¹¹

Sollte das Kirchenasyl ausnahmsweise befristet sein, endet das Kirchenasyl rechtlich automatisch mit dem Fristablauf. Allenfalls ist eine Verlängerung durch Beschlussfassung dann noch vor Ablauf der Frist möglich; sie ist mit dem Beauftragten für Zuwanderungsarbeit (in den Fällen zu II. mit dem Ansprechpartner/der Ansprechpartnerin für Kirchenasyl der EKvW) abzustimmen.

1. Das Presbyterium kann das Kirchenasyl **jederzeit durch Beschluss beenden** (actus contrarius).
2. Das **Kirchenasyl** wird **faktisch beendet** (also ohne erneute Beschlussfassung),
 - 2.1. wenn die schutzsuchende Person das Kirchenasyl schon während des Verfahrens verlässt,
 - 2.2. wenn staatliche Stellen die Person aus dem Kirchenasyl abholen,
 - 2.3. wenn mangels Entscheidung durch das BAMF der Selbsteintritt nach Fristablauf gem. Dublin III-Verordnung eingetreten ist und die Person das Kirchenasyl verlässt,
 - 2.4. wenn das BAMF nach Vorlage des Dossiers den sog. Selbsteintritt erklärt, der Person für die Durchführung des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird und sie daraufhin das Kirchenasyl verlässt,
 - 2.5. wenn die schutzsuchende Person nach abschlägiger Entscheidung durch das BAMF das Kirchenasyl verlässt.

Wenn aber die schutzsuchende Person nach Abschluss des Dossierverfahrens **wegen fortbestehender seelsorglicher Gründe in den kirchlichen Räumen** verbleibt, ist dies den beteiligten Behörden **innerhalb von 3 Tagen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Seelsorgesituation mitzuteilen**.

Die Entscheidung über den Verbleib in den kirchlichen Räumen nach einer abschlägigen Entscheidung des BAMF muss allein der schutzsuchenden Person überlassen werden. In jedem Fall verbietet es sich für das Presbyterium, auf die Person einzuwirken. Die seelsorgliche Begleitung bedrängter Personen ist allerdings eine verfassungsrechtlich anerkannte Aufgabe der Kirche. [Die] Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung, die von dem einzelnen Menschen unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit in Anspruch genommen werden kann (§ 2 Abs. 1 Seelsorgegeheimnisgesetz-EKD vom 28. Oktober 2009). Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 3 Abs. 1 SeelG.EKD).

¹⁰ https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Kirche/Was_uns_bewegt/Flucht_und_Asyl/kirchenasyl.pdf bzw. Bezug gedruckter Exemplare über kirchenasyl@kircheungesellschaft.de.

¹¹ Vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung.

Nach dem Grundgesetz partizipieren Seelsorge und Beichte an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind. [Das] Seelsorgegespräch und das diesbezüglich zu wahrende Seelsorgegeheimnis sind vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 1 Abs. 4 GG) erfasst.¹²

Wegen der Pflicht zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses dürfen Inhalte der Seelsorge Dritten i. d. R. nicht mitgeteilt werden (§ 2 Abs. 4 u. 5. SeelG.EKD).

Die Kirchengemeinde respektive das Presbyterium ist aus seelsorglichen Gründen auch nicht gehalten, die Person an staatliche Stellen auszuliefern.

In dieser Situation soll die Superintendentin oder der Superintendent – insbesondere im Hinblick auf Gespräche mit der zuständigen Ausländerbehörde – verstärkt zur Beratung hinzugezogen werden, damit möglichst eine für alle Beteiligten tragbare Lösung gefunden werden kann. Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Kirchenasyl ist zu beteiligen und das Landeskirchenamt in Kenntnis zu setzen. Im Sinne der Vereinbarung unter IV. wird das Landeskirchenamt das zuständige Landesministerium informieren.

IV. Fortgeltung der Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“ vom 19. Juni 1995

Neben der Vereinbarung mit dem BAMF vom 24. Februar 2015 gilt die Vereinbarung zur Clearingstelle „Kirchenasyl“ vom 19. Juni 1995, die zwischen dem Innenministerium NRW und der Evangelischen Kirche im Rheinland getroffen worden ist, auch für die EKvW in entsprechender Anwendung fort (**Anlage**)¹³.

Die Vereinbarung kommt sowohl bei Fällen nach der Dublin-III-Verordnung als auch anderen Fällen zur Anwendung. Das Verfahren zur Gewährung des Kirchenasyls nach dieser Vereinbarung ist in entsprechender Anwendung des in der To-Do-Liste für Dublin-Kirchenasylen beschriebenen Verfahrens durchzuführen.

Die Nr. 4 der Vereinbarung versteht das Landeskirchenamt als eine Art Freundschaftsklausel, wonach sich Kirche und staatliche Stellen verpflichtet fühlen, in Fällen, in denen die örtliche Ausländerbehörde die Abschiebung beabsichtigt, im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen.

Da die jeweilige Entscheidungszuständigkeit von BAMF, Ministerien in NRW und örtlicher Ausländerbehörde den Kirchengemeinden im Einzelfall nicht immer bekannt sein kann, setzt das Landeskirchenamt das zuständige Ministerium (jetzt Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW) über in der EKvW gewährte Fälle von Kirchenasyl unverzüglich in Kenntnis.

Freundliche Grüße
In Vertretung

¹² Begründung zum Seelsorgegeheimnisgesetz EKD vom 28. Oktober 2009, S. 6.

¹³ gemäß Absprache des ehem. Theologischen Vizepräsidenten Albert Henz mit dem ehem. Innenminister Ralf Jäger im Jahr 2015.

gez. Dr. Thomas Heinrich
Landeskirchenrat

**Vereinbarung zur Clearingstelle
„Kirchenasyl“**

Am 19. Juni 1995 fand das Hintergrundgespräch „Clearingstelle“ in Düsseldorf statt. An diesem Gespräch nahmen Vertreter und Vertreterinnen des Innenministeriums NRW, der Ausländerämter, des Landeskirchenamtes sowie von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Dabei wurde für den Fall eines Kirchenasyls folgendes Verfahren verabredet:

1. Bereits im Vorfeld eines möglichen Kirchenasyls sucht die Kirchengemeinde/ Flüchtlingsberatungsstelle den Kontakt mit dem zuständigen Ausländeramt und trägt nachprüfbar Fakten vor, die belegen, dass die Flüchtlinge bei einer Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland ernsthaft an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind. Ziel dieser Verhandlungen im Vorfeld eines Kirchenasyls ist es, Möglichkeiten einer ausländerrechtlichen Lösung des Falles zu suchen.
2. Soll auf Beschluss des Presbyteriums Kirchenasyl gewährt werden, informiert die Kirchengemeinde das betroffene Ausländeramt.
3. Die Kirchengemeinde klärt mit der Ausländerbehörde, ob für die Zeit der Prüfung der von der Kirchengemeinde/Flüchtlingsberatungsstelle vorgetragene Argumente auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzichtet werden kann.
4. Beabsichtigt die Ausländerbehörde nach Prüfung der von der Kirchengemeinde vorgelegten Fakten den Flüchtling/die Flüchtlinge abzuschieben, wird sie die Kirchengemeinde möglichst über aufenthaltsbeendende Maßnahmen informieren.